Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2025/36

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 16. Dezember 2025

Das Verwaltungsgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen (VGE 2026/21 vom 8.7.2026).

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **A._____**
Beschwerdeführer

und

B._____AG
Beschwerdegegnerin

sowie

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Lyss, Bau + Planung, Bahnhofstrasse 10, Postfach 368, 3250 Lyss

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Lyss vom 5. März 2025 (eBau-Nummer C._____; Neubau Mobilfunk)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdegegnerin reichte am 7. September 2023 bei der Gemeinde Lyss ein Baugesuch ein für den Neubau einer Mobilfunkanlage auf Parzelle Lyss Grundbuchblatt Nr. D._____. Die Parzelle liegt im Perimeter der Überbauungsordnung (UeO) Hinterdorf. Gegen das Bauvorhaben erhob unter anderen der Beschwerdeführer Einsprache. Mit Bauentscheid vom 5. März 2025 erteilte die Gemeinde Lyss die Baubewilligung.

2. Dagegen reichte der Beschwerdeführer am 29. März 2025 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Er stellt folgende Anträge:

3.1. Der Beschwerdeführende beantragt eine Abklärungszeit von 60 Tagen, in welcher das Beschwerdeverfahren sistiert wird oder mindestens keine Verfahrenskosten erzeugt werden.

Wird diese Abklärungszeit nicht gewährt, so beantragen der hier unterzeichnende Beschwerdeführende folgendes:

3.2. Das Baugesuch ist aufgrund unvollständiger Baugesuchsakten (Missachtung des Bundesgerichtsurteils 1C_310/2024), aufgrund von Grenzwertüberschreitungen und aufgrund des Verstosses gegen Art. 9 Abs. 1 BauG abzuweisen.

3.3. Eventuell ist gem. Art. 10c Abs. 1 BauG ein Fachbericht der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) anzufordern, welche in ihrem Fachbericht ebenfalls auf Art. 7 der UeO-Hinterdorf einzugehen hat.

3.4. Eventuell hat die Abteilung Immissionsschutz die falschen Distanzwerte im SDB vom 14.6.2023 zu anerkennen und ihren Fachbericht zu revidieren.

3.5. Eventuell ist das Baugesuch zu sistieren, bis ein unabhängiges Kontrollsystem eingeführt wird.

3. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet[1], verzichtete zunächst auf die Durchführung eines Schriftenwechsels. Es machte den Beschwerdeführer auf das Kostenrisiko eines Beschwerdeverfahrens aufmerksam und gab ihm Gelegenheit zum Beschwerderückzug. Da der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht zurückzog, führte das Rechtsamt anschliessend den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Dabei lud es auch das Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, zur Stellungnahme ein. Die Gemeinde Lyss beantragt in ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2025 die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2025, die Beschwerde und sämtliche Anträge seien vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Das AUE kommt in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2025 zum Schluss, seine Beurteilung der geplanten Mobilfunkanlage habe ergeben, dass die Anlage die Bestimmungen der NISV[2] vollständig erfülle und mit Auflagen bewilligungsfähig sei. Aus der Beschwerde ergäben sich keine neuen Erkenntnisse, die eine Anpassung oder Ergänzung seines Fachberichts vom 21. August 2024 erforderlich machten. In einer weiteren Stellungnahme vom 26. November 2025 wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine bisherigen Anträge.

4. Auf die Rechtsschriften, Stellungnahmen und Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintreten

a) Angefochten ist ein Bauentscheid. Bauentscheide können nach Art. 40 BauG[3] innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 40 Abs. 2 BauG). Der Beschwerdeführer hat sich als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt. Er wohnt rund 350 m vom Bauvorhaben entfernt und damit innerhalb des Einspracheperimeters von 593.97 m.[4] Er ist folglich durch den vorinstanzlichen Entscheid formell und materiell beschwert und daher zur

[1] Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191)
[2] Verordnung des Bundesrats vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
[3] Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
[4] Siehe Standortdatenblatt vom 14. Juni 2023 (Revision 1.14) Ziff. 6 und Zusatzblatt 2 (Vorakten bbew 384/1472 pag. 181 ff.)

Beschwerdeführung legitimiert. Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2. Orts- und Landschaftsbild

a) Der Beschwerdeführer rügt, die geplante Antenne sei von Nordwesten bis Südwesten vom Landschaftsschongebiet (Gemeinde Lyss) respektive von Zonen für Landschaftsstrukturen (Gemeinde Büetigen) umgeben und beeinträchtige dessen Gesamtbild in einem inakzeptablen Ausmass.

Der Beschwerdeführer verlangt einen Bericht der Kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK). In diesem Bericht sei auch auf Art. 7 der Überbauungsvorschriften der UeO Hinterdorf einzugehen.

b) Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen dürfen nach Art. 9 Abs. 1 BauG Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Diese Vorschrift stellt die «ästhetische Generalklausel» im Sinne eines allgemeinen Beeinträchtigungsverbots dar. Art. 17 Abs. 1 BauV[5] konkretisiert diese Vorschrift: Aussenanlagen für Radio- und Fernsehempfang sowie für Funkzwecke und dergleichen sind möglichst unauffällig zu gestalten und anzubringen; sie dürfen die Landschaft und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Schutzobjekt des Ortsbild- und Landschaftsschutzes ist der Aussenraum, soweit er von einem allgemein begangenen Standort aus als Einheit wirkt und als solcher erfassbar ist. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein Bauvorhaben einen Gegensatz zur bestehenden Überbauung schafft, der erheblich stört. Darüber hinaus sind die Gemeinden befugt, eigene Ästhetikvorschriften zu erlassen, die über die kantonalen Vorschriften hinausgehen können (Art. 9 Abs. 3 BauG und Art. 17 Abs. 1 letzter Satz BauV). Solche Vorschriften müssen aber, um eine selbständige Bedeutung zu haben, konkreter gefasst sein als die kantonalen und dürfen Letztere nicht nur allgemein anders umschreiben.[6]

Das Baureglement der Gemeinde Lyss enthält folgende Bestimmungen zur Gestaltung von Bauten und Anlagen und insbesondere zur Gestaltung von Antennenanlagen: Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht (Art. 411 Abs. 1 GBR[7]). In Wohnzonen sind Antennen unauffällig zu gestalten (Art. 417 GBR). Diese Bestimmungen gehen weiter als Art. 9 Abs. 1 BauG und Art. 17 Abs. 1 BauV; ihnen kommt daher selbständige Bedeutung zu. Der Begriff «gute Gesamtwirkung» stellt einen unbestimmten kommunalen Gesetzesbegriff dar, bei dessen Auslegung die kommunalen Behörden einen gewissen Beurteilungsspielraum haben. Jedoch dürfen auch an das Erfordernis der guten Gesamtwirkung nicht unverhältnismässig hohe Ansprüche gestellt werden. Die gute Gesamtwirkung ist weder an geringen noch an besonders hohen architektonischen Qualitäten zu messen. Das bedeutet bei durchschnittlichen örtlichen Gegebenheiten, dass das Mittelmass der Umgebung nicht gestört werden darf und sich eine neue Baute oder Anlage an den qualitativ hochwertigeren Bauten und Anlagen der Umgebung zu orientieren hat.[8] Schutzobjekt von allgemein gehaltenen Gestaltungsvorschriften sind die Auswirkungen eines Bauvorhabens für die Allgemeinheit, nicht aber die Aus-

[5] Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)
[6] Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 9-10 N. 4 und 13; BVR 2009 S. 328 E. 5.2 mit Hinweisen
[7] Baureglement der Gemeinde Lyss vom 18. Juni 2012
[8] Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 9-10 N. 4a; BVR 2009 S. 329 E. 5.3, BVR 2006 S. 491 E. 6.3.1

sicht der betroffenen Nachbarn.[9] Einwirkungen, die durch zonengemässe Nutzung einer Baute entstehen, wie z.B. der Entzug der Aussicht, müssen geduldet werden (Art. 89 Abs. 2 BauV).[10]

Gemäss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lassen sich Mobilfunkanlagen unter ästhetischen Gesichtspunkten nicht ohne Weiteres mit Gebäuden, auf welche die Gestaltungsnormen in erster Linie zugeschnitten sind, vergleichen. Zum einen ist das Erscheinungsbild einer Mobilfunkanlage – namentlich Durchmesser und Höhe des Masts sowie die Anzahl und optische Erscheinung der Antennen – vorwiegend durch die technischen Gegebenheiten bedingt. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Mobilfunkbetreiberinnen sind daher gering. Ausserdem sind Mobilfunkanlagen aufgrund ihrer Funktion in der Regel gut sichtbar, womit ihnen praktisch an jedem Standort von vornherein etwas Störendes anhaftet. Dies allein vermag jedoch nicht ohne Weiteres einen Bauabschlag zu rechtfertigen, ansonsten würde aus den kommunalen Ästhetiknormen ein flächendeckendes Mobilfunkantennenverbot resultieren, was nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen kann und raumplanungs- bzw. fernmelderechtlich problematisch wäre.[11] Auch ist zu beachten, dass Mobilfunkantennen aufgrund der betrieblich bedingten Höhe regelmässig geeignet sind, Silhouetten zu brechen und Horizonte zu teilen. Soweit der Silhouette bzw. dem Horizont nicht eine erhöhte Schutzwürdigkeit zukommt, vermag diese Wirkung allein daher ebenfalls nicht einen Bauabschlag zu rechtfertigen.[12] Diesen Umständen ist bei der Beurteilung gebührend Rechnung zu tragen.[13]

c) Die Mobilfunkanlage ist auf dem Flachdach eines bestehenden Gebäudes geplant. Das fünfstöckige Gebäude hat eine Höhe von rund 15 m und ist Teil der Überbauung Hinterdorf, die aus acht vergleichbaren Gebäuden besteht. In der Mitte des Flachdachs G._____strasse 54 befindet sich ein Dachaufbau von gut 3 m Höhe. An diesen Dachaufbau soll ein knapp 7 m hoher Antennenmast angebaut werden, der den Aufbau um 3.5 m überragt. An der Spitze des Masts sind auf einer Ebene drei Antennenkörper vorgesehen. Unmittelbar an den Dachaufbau angelehnt ist zudem ein Technikschrank von 2 m Höhe vorgesehen. Weder die einzelnen Gebäude noch die gesamte Überbauung weisen besondere gestalterische Qualitäten auf, demensprechend sind auch keine Schutzobjekte betroffen.

Unter diesen Umständen erweist sich das Bauvorhaben mit Blick auf die Ästhetikvorschriften als bewilligungsfähig. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind bei einer Mobilfunkantenne gering. Zudem ist sie aufgrund ihrer Funktion auf eine gewisse Exponiertheit angewiesen, womit ihr zwangsläufig etwas Störendes anhaftet. Die Mobilfunkantenne ist nicht übermässig gross dimensioniert und schlicht gehalten, womit sie möglichst unauffällig gestaltet ist. Der Technikschrank ist aufgrund seiner Platzierung vom öffentlichen Raum aus praktisch nicht sichtbar und für die ästhetische Beurteilung vernachlässigbar. Die geplante Anlage ordnet sich folglich in die bestehende Überbauung Hinterdorf problemlos ein, womit ihr eine gute Gesamtwirkung attestiert werden kann. Zu diesem Ergebnis ist auch die Gemeinde Lyss im angefochtenen Entscheid gekommen, mit dem sie dem Bauvorhaben die Baubewilligung erteilt hat. Diese Haltung der Gemeinde ist unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie bei der Anwendung ihrer kommunalen Bestimmungen ohne Weiteres rechtlich haltbar.[14]

d) Soweit der Beschwerdeführer die umliegenden Schutzgebiete nennt, ist ihm entgegenzuhalten, dass das Bauvorhaben nicht in einem Landschaftsschongebiet der Gemeinde Lyss liegt.

---

[9] BDE 110/2019/198 vom 10. Juni 2020 E. 2b
[10] BDE 110/2019/123 vom 23. April 2020 E. 5e
[11] VGE 2011/303 vom 1. Juni 2012 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen
[12] VGE 2008/23330 vom 31. März 2009 E. 4.4.3; siehe dazu auch Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 9/10 N. 17 und 29b mit weiteren Hinweisen
[13] BDE 110/2022/36, vom 21. März 2023 E. 8 f.
[14] Siehe zur Gemeindeautonomie VGE 2020/230 vom 7. September 2021 E. 2.3

Zwar befindet sich nördlich und südlich der Bauparzelle je ein solches Schongebiet, die Bauparzelle liegt aber nicht darin. Die entsprechenden Schutzbestimmungen kommen daher grundsätzlich nicht zur Anwendung. Östlich der Bauparzelle befindet sich zudem ein Landschaftsschon- bzw. Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde Büetigen, diese sind aber ebenfalls nicht unmittelbar betroffen, so dass auch diese Schutzbestimmungen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen.

Zwar kann ein Schutzgebiet auch von einer Antennenanlage ausserhalb dieses Gebiets in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.[15] Dafür wäre aber erforderlich, dass die Mobilfunkantenne eine dominierende Stellung einnehmen würde, was hier bei einer Anlage, die auf einem fünfstöckigen Gebäude geplant ist und dieses nur um 6.84 m bzw. dessen Dachaufbau nur um 3.5 m überragt, nicht der Fall ist. Somit bleibt es dabei, dass die Schutzbestimmungen zu den angrenzenden Landschaftsschongebieten einer Bewilligung nicht entgegenstehen.

e) Der Beschwerdeführer beantragt ein OLK-Gutachten. Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest; sie sind nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden (Art. 18 VRPG[16]). Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 21 ff. VRPG) verpflichtet aber die Behörden, die von den Parteien angebotenen Beweise abzunehmen, sofern diese nötig sind für die Klärung des Sachverhalts. Wenn die Behörde bei freier, pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, die vorhandenen Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des Sachverhalts oder die behauptete Tatsache sei für die Entscheidung der Streitsache nicht von Bedeutung, so kann sie auf das Erheben weiterer Beweise verzichten. Diese sogenannte antizipierte Beweiswürdigung verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht.[17]

Unter den vorliegenden Umständen ist kein OLK-Gutachten erforderlich. Von einem solchen sind aufgrund der klaren Verhältnisse keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Insbesondere ist auch keine Stellungnahme der OLK zu Art. 7 der Überbauungsvorschriften der UeO Hinterdorf erforderlich. Diese Bestimmung betrifft die zulässige Gebäudehöhe. Die Vorschriften über die Gebäudehöhe sind auf Mobilfunkantennen nicht anwendbar.[18]

3. OMEN Nr. 3

a) Der Beschwerdeführer rügt, am Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) 3 überschreite die geplante Antenne den Immissionsgrenzwert. Dies sei im Standortdatenblatt nicht erkennbar, weil mit falschen Distanzwerten gerechnet worden sei. Für die Strahlenbelastung an einem OMEN sei der Abstand zum Sendeort entscheidend. Der Sendeort, an dem die Strahlung erzeugt werde, sei das an einem Mast montierte Antennenelement. Es sei falsch, als Sendeort den Mittelpunkt des Masts zu verwenden, was im Standortdatenblatt jedoch gemacht worden sei.

b) Mit dieser Argumentation übersieht der Beschwerdeführer zunächst, dass an OMEN nicht nur der Immissionsgrenzwert, sondern der strengere Anlagegrenzwert eingehalten werden muss (Anhang 1 Ziff. 65 NISV). Die Einhaltung des Anlagegrenzwerts an den OMEN muss von der Baugesuchstellerin mit dem Standortdatenblatt nachgewiesen werden (Art. 11 NISV). Eine Grösse, die für die Berechnung der Feldstärke an einem OMEN relevant ist, ist die Distanz des OMEN zur Antenne («Horizontaler Abstand zwischen Antenne und OMEN [m]»). Wie der Beschwerdeführer richtig feststellt, wurden im Standortdatenblatt vom 14. Juni 2023 (Revision 1.14) bei den einzel-

[15] Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 9–10 N. 29b, mit Hinweis auf VGE 22071 vom 18. Juli 2006, E. 6.6 und 2011/373 vom 15. Februar 2012 E. 5.4
[16] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[17] BVR 2017 S. 255 E. 5.1, 2012 S. 252 E. 3.3.3, je mit Hinweisen
[18] Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 13 N. 5; siehe auch BGer 1C_248/2009 vom 13. April 2010 E. 3.3

nen OMEN für alle Antennennummern und damit auch für alle drei Antennenkörper jeweils die gleichen horizontalen Abstände verwendet (so beim OMEN Nr. 3 immer 42.7 m). Dies erklärt sich damit, dass der Abstand nicht zum Antennenkörper gemessen wurde, was für jeden Antennenkörper einen anderen Abstand ergäbe, sondern immer zum Mastmittelpunkt gemessen wurde, was für alle Antennenkörper den gleichen Abstand ergibt.

Das Bundesgericht hat dieses Vorgehen als zulässig erachtet, worauf auch das AUE in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2025 verweist. Insbesondere aufgrund der verschiedenen Unwägbarkeiten bei der Berechnung der Feldstärke sei die einfach umsetzbare Messung von der Mastmitte aus nicht zu beanstanden. Der einer solchen Messung innewohnenden Ungenauigkeit werde dadurch Rechnung getragen, dass bereits bei 80 % der erlaubten Feldstärke eine Nachmessung angeordnet werde, womit die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werde.[19] Da beim OMEN Nr. 3 der Anlagegrenzwert von 5 V/m gemäss rechnerischer Prognose mit 4.95 V/m zu mehr als 80 % ausgeschöpft wird,[20] wurde für diesen OMEN denn auch eine Abnahmemessung angeordnet.[21] Diese Rüge erweist sich demnach als unbegründet, die Feldstärke am OMEN Nr. 3 wurde im Standortdatenblatt korrekt prognostiziert.

4. Korrekturfaktor im Standortdatenblatt

a) Der Beschwerdeführer rügt, gemäss Bundesgerichtsurteil 1C_310/2024 sei zwingend der genaue Korrekturfaktor im Standortdatenblatt zu nennen. Diese konkrete Angabe des Korrekturfaktors fehle. Es werde lediglich angegeben, dass einige Antennen adaptiv betrieben würden, was gemäss Bundesgerichtsurteil 1C_310/2024 nicht genüge. Mit welchem Wert die Sendeleistung im Standortdatenblatt korrigiert worden sei, sei nirgends zu erkennen, womit auch die effektive maximale Sendeleistung der Antenne unbekannt sei. Das eingereichte Standortdatenblatt vom 14. Juni 2023 sei deshalb unvollständig, womit die Baugesuchsakten unvollständig seien und die Baubewilligung nicht erteilt werden dürfe.

b) Das vorliegend bewilligte Standortdatenblatt vom 14. Juni 2023 (Revision 1.14) enthält im Zusatzblatt 2 für jede Antenne eine Angabe «Adaptiver Betrieb» sowie «Anzahl Sub-Arrays». Für die Antennen Nrn. 7-9 wurde das Feld «Adaptiver Betrieb» mit «Ja» ausgefüllt und die Anzahl Sub- Arrays mit 16 angegeben. Diese Deklaration entspricht den Vorgaben der Vollzugshilfe «Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für adaptive Antennen» und ist gemäss jener sowie den dazu publizierten «Häufig gestellte Fragen zur Vollzugshilfe für adaptive Antennen» vom 14. Juni 2021 als Betrieb mit Korrekturfaktor zu verstehen. Die zulässige Höhe des Korrekturfaktors kann sodann eindeutig aus der angegebenen Anzahl Sub-Arrays von 16 abgeleitet werden: Sie beträgt gemäss Anhang 1 Ziffer 63 Absatz 3 NISV ≥ 0.20. Dem Zusatzblatt 4a zum vorliegenden Standortdatenblatt ist zudem zu entnehmen, welche Belastungen die einzelnen Antennen im massgebenden Betriebszustand an den verschiedenen OMEN bewirken. Aus den Angaben im Standortdatenblatt können sowohl die möglichen Leistungsspitzen einzelner Antennen als auch die von der Anlage erzeugte Maximalbelastung, welche bei einer Kumulation der Leistungsspitzen der zur Anlage gehörenden adaptiven Antennen an einem OMEN auftreten könnte, rechnerisch abgeleitet werden. Diese Werte sind aufgrund der Definition des massgebenden Betriebszustands in Anhang 1 Ziffer 63 Absätze 2 und 3 NISV zeitlich und in ihrer Höhe begrenzt. Sie müssen jedoch gemäss Art. 11 Abs. 2 NISV nicht im Standortdatenblatt ausgewiesen werden. Sie betreffen nicht den massgebenden Betriebszustand und sind somit auch nicht rele-

[19] BGer 1C_311/2022 vom 15. Januar 2024 E. 5.8
[20] Siehe Standortdatenblatt vom 14. Juni 2023 (Revision 1.14) Ziff. 5 und Zusatzblatt 4a (Vorakten bbew 384/1472 pag. 181 ff.)
[21] Siehe Fachbericht Immissionsschutz vom 21. August 2024 Ziff. E.1 (Vorakten bbew 384/1472 pag. 45 ff.)

vant für die Beurteilung, ob der Anlagegrenzwert eingehalten ist. Sie bieten keinen Nutzen für Bewilligungsbehörden oder Anwohnende, sondern könnten vielmehr zu Missverständnissen führen. Zudem ist aus den Unterlagen zum Verfahren ersichtlich, dass sich die Parteien über die Anwendung des Korrekturfaktors und die entsprechenden Folgen im Klaren sind. Die rechtskonforme Anwendung des Korrekturfaktors wurde somit – soweit im Rahmen der präventiven Überprüfung im Baubewilligungsverfahren möglich – kontrolliert und der Beschwerdeführer hatte die Gelegenheit, seine entsprechenden Einwände geltend zu machen.

c) Es trifft zu, dass das Bundesgericht in zwei Urteilen ausgeführt hat, dass es für die Bewilligung der Anwendung von Korrekturfaktoren nicht genüge, wenn im Standortdatenblatt einzig erwähnt wird, dass es unter den zu bewilligenden Antennen auch solche mit adaptivem Betrieb hat und dabei die Anzahl Sub-Arrays genannt wird. Vielmehr müsse das Standortdatenblatt «die konkrete Anwendung der Korrekturfaktoren» darlegen (Urteile des BGer 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024 E. 2.2 und 1C_169/2024 vom 2. Mai 2025 E. 2.2.1). Seither ist jedoch ein weiteres Urteil ergangen, in dem das Bundesgericht eindeutig zum Schluss kommt, dass die in der Vollzugshilfe «Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für adaptive Antennen» empfohlenen Angaben, d.h. Bejahung oder Verneinung des adaptiven Betriebs und – bei Bejahung – Ausweisung der Anzahl Sub-Arrays, ausreichen. Namentlich ist es gemäss diesem Urteil nicht notwendig, im Standortdatenblatt die Höhe des Korrekturfaktors und die maximal mögliche Sendeleistung der Anlage anzugeben (Urteil des BGer 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 E. 3.3.2). Dieses neuste Urteil ist für die Beurteilung des vorliegenden Falls massgebend. Folglich genügen die Angaben im Standortdatenblatt vom 14. Juni 2023 (Revision 1.14), womit der Betrieb mit Korrekturfaktor rechtmässig bewilligt wurde.

d) In seiner Stellungnahme vom 26. November 2025 erweiterte der Beschwerdeführer seine Rüge betreffend Unvollständigkeit der Baugesuchsunterlagen. Die Antennendiagramme im Standortdatenblatt seien zu ungenau. Sie seien zu klein dargestellt und zu grob eingeteilt (30°-Schritte und Abstufung 3, 10, 15, 20 und 30 dB). Eine Beurteilung des Vorhabens sei mit diesen Diagrammen nicht möglich, es lasse sich nicht überprüfen, ob die Anlagegrenzwerte an den OMEN eingehalten seien. Folglich sei mit diesen Diagrammen die Bewilligungsfähigkeit der Anlage nicht nachgewiesen. Der Beschwerdeführer verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2024.00753.

e) Das Verwaltungsgericht Zürich hat in Erwägung 6 seines Entscheids VB.2024.00753 vom 22. Mai 2025 ausgeführt, die in den Akten ausgedruckten Antennendiagramme seien eher ungenau und lediglich kleinformatig abgedruckt. Aufgrund der kleinen Darstellung der Diagramme sowie der groben Einteilung (30°-Schritte mit den Abstufungen 3 dB, 10 dB, 15 dB, 20 dB und 30 dB) liessen sich die Richtungsabschwächungen in dB nur mit Messunsicherheiten ablesen. Mit den abgedruckten Antennendiagrammen im Standortdatenblatt sei es daher für den Rechtsuchenden – üblicherweise rechtliche und technische Laien – nur äusserst eingeschränkt möglich, die Richtungsabschwächung und im Resultat die Einhaltung der Anlagegrenzwerte an den OMEN nachzuvollziehen und zu überprüfen. Damit erweise sich das Standortdatenblatt gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a NISV als mangelhaft. Damit eine Überprüfung der Anlagegrenzwerte möglich sei, sei zumindest ein hinreichend grosser Ausdruck der Diagramme zu fordern (Diagrammdurchmesser > 15 cm), woraus sich die Richtungsabschwächungen in den Nebenkeulen – welche zur Hauptkeule wesentlich kleiner ausfielen – genügend exakt ablesen liessen. Darüber hinaus sei eine feinere Gradeinteilung (mindestens in 5°-Schritten) zu fordern. Sodann sei auch bei der Richtungsabschwächung im Minimum eine Abstufung über 1 dB zu fordern. Dabei sei primär die Richtungsabschwächung bis 15 dB von Relevanz, zumal die Abschwächung gemäss den Vollzugsempfehlungen für die Berechnung des Richtungsabschwächungsfaktors nur bis 15 dB berücksichtigt würden. Die Achsen der Diagramme seien entsprechend durchgehend zu beschriften.

Diesbezüglich gilt es zunächst festzuhalten, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Zürich für die BVD nicht verbindlich ist. Für die BVD ist die Rechtsprechung des Bernischen Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts bindend. Im vorliegenden Fall enthält das Standortdatenblatt Antennendiagramme, wie sie üblicherweise verwendet werden. Sie haben einen Durchmesser von 8 cm, bei den Winkeln enthalten sie eine 30° Einteilung und die Richtungsabschwächung ist mit 0, 3, 10, 15 und 30 dB gekennzeichnet. Sowohl das Bernische Verwaltungsgericht als auch das Bundesgericht haben Antennendiagramme mit diesem üblicherweise verwendeten Detaillierungsgrad in der Darstellung bisher nicht als ungenügend eingestuft. Die ebenfalls regelmässige geforderte Herausgabe von «original Antennendiagrammen» haben beide Gerichte abgelehnt, gemäss Bernischem Verwaltungsgericht verlangen weder die Dokumentationsvorgaben der NISV noch der Vollzugsempfehlungen des BAFU solche Diagramme.[22]

Dies erachtet die BVD als richtig. Zunächst gilt es festzuhalten, dass eine genaue Bestimmung der Richtungsabschwächung aus abgedruckten Antennendiagrammen auch bei Berücksichtigung der Vorgaben des Verwaltungsgerichts Zürich nicht möglich ist, da sich die Richtungsabschwächung teilweise innerhalb eines sehr engen Winkelbereichs erheblich verändert. Die Diagramme dienen damit von vornherein lediglich einer Plausibilisierung der entsprechenden Angaben zu den Richtungsabschwächungen bei den einzelnen OMEN. Eine solche Plausibilisierung ist bei einer Diagrammgrösse von 8 cm ohne Weiteres möglich. Was die Winkeleinteilung betrifft, so kann der entsprechende Winkel mit einem einfachen Geodreieck aus dem Diagramm abgelesen werden – die Winkelangabe, auch wenn sie in 5°-Schritten angegeben ist, bringt hier keinen Mehrwert. Etwas heikler ist die Kennzeichnung der Richtungsabschwächung, da sich diese logarithmisch präsentiert, weshalb keine einfache Interpolation möglich ist. Dennoch lassen sich auch mit den hier verwendeten Antennendiagrammen mit einer Kennzeichnung von 0, 3, 10, 15 und 30 dB die verwendeten Richtungsabschwächungen bei den OMEN hinreichend plausibilisieren. Eine exakte Überprüfung ist wie bereits dargelegt ohnehin nicht möglich.

Soweit das Verwaltungsgericht Zürich auf die Vollzugsempfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verweist, so enthält die Vollzugsempfehlung aus dem Jahr 2002 keine Vorgaben zur Detailliertheit der Antennendiagramme. Zwar sind in Anhang 4 der Empfehlung Diagramme mit 1 dB-Schritten bei den Richtungsabschwächungen abgebildet, die Grösse beträgt aber lediglich 10 cm und die Winkel sind nur in 10°-Schritten angegeben. Somit entsprechen diese Diagramme auch nicht den Vorgaben des Verwaltungsgerichts Zürich. Das Gleiche gilt für die in den Erläuterungen zu adaptiven Antennen vom 23. Februar 2021 abgebildeten Antennendiagramme, so entsprechen insbesondere die auf Seite 9 abgebildeten Diagramme in keinem Punkt diesen Vorgaben. Wenn das Verwaltungsgericht Zürich schliesslich ausführt, von Relevanz sei primär die Richtungsabschwächung bis 15 dB, weil die Abschwächung gemäss den Vollzugsempfehlungen für die Berechnung des Richtungsabschwächungsfaktors nur bis 15 dB berücksichtigt würden, so übersieht es dabei, dass gemäss den Änderungen vom 22. November 2024 der Vollzugsempfehlung neu eine Richtungsabschwächung bis 30 dB berücksichtigen werden kann.

Die hier im Standortdatenblatt vom 14. Juni 2023 (Revision 1.14) verwendeten Antennendiagramme sind demzufolge nicht zu beanstanden, auch das AUE hat diese Diagramme nicht beanstandet. Die Grenzwertkonformität der geplanten Mobilfunkanlage kann aufgrund der vorliegenden Baugesuchsakten mit den exakten Angaben zu den Richtungsabschwächungen bei den einzelnen OMEN in den Zusatzblättern 4a des Standortdatenblatts rechtsgenüglich überprüft werden.

f) Zudem macht der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 26. November 2025 geltend, die Anwendung eines Korrekturfaktors führe zu kurzzeitigen Grenzwertüberschreitungen, die nicht tolerierbar seien und einen Bauabschlag auslösen müssten.

[22] Siehe VGE 2025/19 vom 27. Oktober 2025 E. 4.5 und BGer 1C_187/2024 vom 1. Juli 2025 E. 5

g) Das Bundesgericht hat diese Frage in BGE 151 II 593 geklärt. Demnach ist mit dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip vereinbar, dass bei adaptiven Mobilfunkantennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung auf die maximale Sendeleistung ein Korrekturfaktor angewendet werden darf und die korrigierte, für die Berechnung des Anlagegrenzwertes massgebliche Sendeleistung nicht durchgehend, sondern über 6 Minuten gemittelt eingehalten werden muss (Erwägung 3–6).

5. QS-System

a) Der Beschwerdeführer rügt, beim aktuellen «Kontrollsystem» handle es sich um eine Selbstdeklaration der Anlagebetreiber. Eine Selbstdeklaration sei als Kontrollsystem, welches die Gesundheit von Mensch und Umwelt sicherstellen solle, völlig inakzeptabel. Der Gesamtbauentscheid könne diese Argumentation nicht entkräften. Es bestehe keine unabhängige Kontrolle durch die Behörde, weshalb das Baugesuch zu sistieren sei, bis ein unabhängiges Kontrollsystem eingeführt werde.

b) Die Qualitätssicherungssysteme (QS-Systeme) für Mobilfunkanlagen sollen sicherstellen, dass die Mobilfunkanbieterinnen ihre Sendeanlagen bewilligungskonform betreiben und die Grenzwerte der NISV einhalten. Das QS-System muss über eine automatisierte Überprüfungsroutine verfügen, die einmal je Arbeitstag die effektiv eingestellten Sendeleistungen und -richtungen sämtlicher Antennen des betreffenden Netzes mit den bewilligten Werten bzw. Winkelbereichen vergleicht. Festgestellte Überschreitungen eines bewilligten Werts müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden, falls dies durch Fernsteuerung möglich ist, andernfalls innerhalb einer Arbeitswoche. Stellt das QS-System solche Überschreitungen fest, wird automatisch ein Fehlerprotokoll erzeugt. Die Fehlerprotokolle müssen der Vollzugsbehörde alle zwei Monate zugestellt und mindestens 12 Monate aufbewahrt werden. Das QS-System muss von einer unabhängigen, externen Prüfstelle periodisch auditiert werden. Zur Kontrolle haben die Vollzugsbehörden uneingeschränkte Einsicht in die QS-Datenbank.[23]

Gemäss dem «Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für adaptive Antennen» müssen QS-Systeme mit weiteren Parametern ergänzt werden, wenn Sendeantennen adaptiv, unter Anwendung eines Korrekturfaktors betrieben werden. Die Betreiberinnen haben die QS-Systeme mit den für adaptive Antennen notwendigen Parameter gemäss den Vollzugsempfehlungen ergänzt, was vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) unter Einbezug des BAFU kontrolliert wurde. Es handelt sich dabei um Parameter, welche einen Einfluss auf die Sendeleistung und das Abstrahlverhalten haben. Auch diese müssen dokumentiert und überwacht werden. Für die Überprüfung, ob die automatische Leistungsbegrenzung bei adaptiven Antennen korrekt funktioniert, ist das BAKOM zuständig. Das BAKOM hat eine Messkampagne durchgeführt und für alle Betreiberinnen Validierungsberichte erstellt. Diese bestätigen, dass die Betreiberinnen die automatischen Leistungsbegrenzungen so einsetzen, dass die Sendeleistung von adaptiven Antennen im Betrieb automatisch gemäss den Anforderungen der NISV auf den bewilligten Wert reduziert werden.[24] Unterdessen hat auch das reguläre QSS-Audit durch die SGS Société Générale de Surveillance SA – eine unabhängige, externe Prüfstelle – stattgefunden. Das aktuelle Zertifikat der Beschwerdegegnerin für ihr QS-System ist auf der Internetseite des BAFU abrufbar.[25]

---

[23] Rundschreiben, Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse, S. 3
[24] Vgl. BGer 1C_153/2022 vom 11. April 2023 E. 8.3
[25] www.bafu.admin.ch > Themen > Elektrosmog > Vollzug in der Praxis > Mobilfunk: Qualitätssicherung

Das Bundesgericht hat das QS-System in verschiedenen Urteilen, insbesondere im zur Publikation vorgesehenen Urteil 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 zu adaptiven Antennen, als wirksames und ausreichendes Instrument zur Kontrolle der Emissionsbegrenzungen bezeichnet (E. 7). Es besteht nach dem Gesagten kein Grund zur Annahme, dass das QS-System der Beschwerdegegnerin das Einhalten der Grenzwerte nicht kontrollieren könnte. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers existiert somit ein taugliches QS-System.

c) Dementsprechend besteht auch kein Anlass für eine Verfahrenssistierung (vgl. Art. 38 VRPG), bis ein unabhängiges Kontrollsystem eingeführt wird – der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers wird abgewiesen.

6. Kosten

Demnach erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet. Sie ist daher abzuweisen. Die angefochtene Baubewilligung wird bestätigt. Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei, womit er die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 2200.– (Art. 103 Abs. 1 und 2 VRPG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 GebV[26]). Parteikosten im Sinne des Gesetzes sind keine angefallen (Art. 104 Abs. 1 VRPG), weshalb keine solchen gesprochen werden.

III. Entscheid

1. Der Sistierungsantrag des Beschwerdeführers wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Bauentscheid der Gemeinde Lyss vom 5. März 2025 wird bestätigt.

3. Die Verfahrenskosten von CHF 2200.– werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

[26] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

IV. Eröffnung

- Herrn A._____, eingeschrieben
- B._____AG, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Lyss, Bau + Planung, eingeschrieben
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, per E-Mail, zur Kenntnis

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.